

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 28 vom 18. Januar 2005

Der Petitionsausschuss hat am 18. Januar 2005 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 16/29

Gegenstand: Schornsteinfegergebühren

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Höhe der Schornsteinfegergebühren. Er führt aus, die Gebührenhöhe sei ihm nicht nachvollziehbar. Außerdem könne er nicht verstehen, weshalb jährlich eine Emissionsmessung vorgesehen sei.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Durch die Fortentwicklung der Technik und die Weiterentwicklung der Arbeits- und Verfahrensweisen bei der Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Kehr- und Überprüfungsordnung sowie die Kehr- und Gebührenordnung für Schornsteinfeger in Bremen zu überarbeiten. Die Neufassung ist zum 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Mit den Änderungen beider Verordnungen wurden einerseits bestimmte Pflichtarbeiten der Schornsteinfeger gestrichen, andere in der Arbeitsausführung zusammengelegt. Außerdem wurden weitere Arbeiten, die sich für die Erhaltung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) als notwendig erwiesen haben, den Schornsteinfegern neu übertragen. Verschiedene Arbeiten sind ihrem technischen Aufwand entsprechend neu bewertet worden. Diese umfangreichen strukturellen Veränderungen bewirken in bestimmten Konstellationen eine Verringerung der jährlichen Kehr- und Überprüfungsgebühren, in anderen Fällen jedoch eine Verteuerung. Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass in einigen Bereichen noch Verbesserungsbedarf bestand, sind die in Rede stehenden Verordnungen zum Ende des Jahres 2003 nochmals überarbeitet worden. Die beschlossenen Veränderungen wirken sich vorteilhaft für die Verbraucher aus.

Bundesrechtlich ist vorgeschrieben, an Öl- und Gasfeuerstätten einmal jährlich Emissionsmessungen durchzuführen. Die Gebühr für diese Messungen ist im Vergleich zum Vorjahr um die Hälfte reduziert worden. Bei dem Petenten wurden auch Arbeiten durchgeführt, die in der neuen Gebührenordnung erstmals eingeführt worden sind. Außerdem hat der Schornsteinfeger auch Arbeiten vor-

genommen, die nur alle fünf Jahre erfolgen und ebenfalls mit der geänderten Gebührenordnung erstmalig gebührenpflichtig sind. In dem abschließenden Schreiben an den Petenten werden die Einzelheiten der Gebührenerhebung im Falle des Petenten näher ausgeführt.

Eingabe-Nr.: L 16/57

Gegenstand: Schornsteinfegergebühren

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Höhe der Schornsteinfegergebühren. Er regt an, die entsprechenden Verordnungen durch unabhängige Sachverständige prüfen zu lassen. Darüber hinaus rügt er konkrete Gebührentatbestände.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Vor Verabschiedung der Kehr- und Überprüfungsordnung sowie der Kehr- und Prüfungsgebührenordnung wurde von der Möglichkeit, unabhängige Sachverständige zu befragen, bereits Gebrauch gemacht. Im Rahmen eines technischen Hearings in Stuttgart erörterten unabhängige Experten aus dem ganzen Bundesgebiet die Notwendigkeit, Öl- und Gasfeuerungsanlagen zu kehren und zu überprüfen. In diesem Rahmen wurde einerseits dem Spannungsverhältnis der gegensätzlichen Interessen von Schornsteinfegerinnung und Feuerstätteninhabern Rechnung getragen, andererseits wurde den unterschiedlichsten Expertenmeinungen Raum gegeben. Das Bundesland Bremen konnte so Erfahrungen austauschen und aus Erkenntnissen anderer Bundesländer profitieren, um diese im Sinne aller Beteiligten umzusetzen. Dabei fanden die Kehr- und Überprüfungsfristen, die Bremen eingeführt hat, unter anderem das Überprüfungsintervall von zwei Jahren für Raumlufth unabhängige Feuerstätten, ausdrücklich ihre Bestätigung.

Darüber hinaus hat der Ordnungsgeber in Bremen im Verfahren zur Änderung der entsprechenden Vorschriften nicht nur die Schornsteinfegerinnung angehört. Vielmehr wurden auch Vertreter der Interessenorganisation der privaten Haus- und Grundeigentümer beteiligt. So konnten auch die unterschiedlichen Interessenlagen vor Ort berücksichtigt werden.

Eingabe-Nr.: L 16/72

Gegenstand: Schornsteinfegergebühren

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Höhe der Schornsteinfegergebühren. Anhand einzelner Gebührentatbestände legt er dar, weshalb ihm die Erhöhung nicht nachvollziehbar erscheint.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Durch die Fortentwicklung der Technik und die Weiterentwicklung der Arbeits- und Verfahrensweisen bei der Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Kehr- und Überprüfungsordnung sowie die Kehr- und Gebührenordnung für Schornsteinfeger in Bremen zu überarbeiten. Die Neufassung ist zum 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Mit den Änderungen beider Verordnungen wurden einerseits bestimmte Pflichtarbeiten der Schornsteinfeger gestrichen, andere in der Arbeitsausführung zusammengelegt. Außerdem wurden weitere Arbeiten, die sich für die Erhaltung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) als notwendig erwiesen haben, den Schornsteinfegern neu übertragen. Verschiedene Arbeiten sind ihrem technischen Aufwand ent-

sprechend neu bewertet worden. Diese umfangreichen strukturellen Veränderungen bewirken in bestimmten Konstellationen eine Verringerung der jährlichen Kehr- und Überprüfungsgebühren, in anderen Fällen jedoch eine Verteuerung. Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass in einigen Bereich noch Verbesserungsbedarf bestand, sind die in Rede stehenden Verordnungen zum Ende des Jahres 2003 nochmals überarbeitet worden. Die beschlossenen Veränderungen wirken sich vorteilhaft für die Verbraucher aus.

Auf die einzelnen, vom Petenten aufgeworfenen Fragen, wird in der abschließenden Stellungnahme ausführlich eingegangen.

Eingabe-Nr.: L 16/73

Gegenstand: Schornsteinfegergebühren

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Höhe der Schornsteinfegergebühren. Insbesondere rügt er, dass die neue Kehr- und Gebührenordnung von Bürgern nicht eingesehen werden könne. Sie müsse bei Interesse gekauft werden. Die Jahresabrechnung des Schornsteinfegers entziehe sich daher der Kontrollierbarkeit und werde zum „Geheimnis“. Außerdem gebe es aufgrund der Feuerstättenschau eine unnötige Doppelkontrolle von Heizungsanlagen.

Nach der vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport ist die Auffassung des Petenten zu beiden Punkten unzutreffend. Soweit Bürger/-innen ein Interesse daran haben, die einschlägigen Normen im Hause des Senators für Inneres und Sport einzusehen, wird dem entsprochen. In den meisten Fällen werden Kopien der gesetzlichen Regelungen übersandt oder ausgehändigt.

Der Gesetzgeber hat die Feuerstättenschau als eigenständige Aufgabe des Bezirksschornsteinfegers aus gutem Grund festgeschrieben. Zwar dienen sowohl die nach der Kehr- und Überprüfungsordnung auszuführenden Arbeiten als auch die Feuerstättenschau der Betriebs- und Brandsicherheit. Der Inhalt der Arbeiten ist jedoch unterschiedlich.

Die Feuerstättenschau ist eine alle fünf Jahre vom Bezirksschornsteinfegermeister persönlich vorzunehmende Gesamtbegutachtung der in einem Gebäude befindlichen Feuerungs-, Lüftungs- oder ähnlichen Anlagen. Insbesondere werden dabei auch die Schornsteine darauf hin überprüft, ob die Belegungspläne noch aktuell und ob die baulichen Zustände der Feuerungsanlage (Heizung, Abgas- bzw. Schornsteinanlage) insgesamt mängelfrei sind. Der tatsächlich angetroffene Zustand ist durch den Bezirksschornsteinfegermeister mit den Unterlagen zu vergleichen und gegebenenfalls zu korrigieren. Die Feuerstättenschau stellt somit eine unentbehrliche Säule der nach dem Schornsteinfegergesetz vorgeschriebenen Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit dar.

Die weiteren vom Petenten angesprochenen Punkte hat der Senator für Inneres und Sport diesem gegenüber bereits ausführlich beantwortet. Insoweit erübrigen sich weitere Ausführungen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 16/108

Gegenstand: Bestattungswesen

Begründung: Der Petent bittet darum, das Bestattungsrecht zu ändern und künftig Bestattungen in Ökosärgen aus recycelten Pappstoffen zuzulassen. Er trägt vor, diese Särge seien preisgünstiger als Holzsärge. Die Würde der Verstorbenen werde gewahrt. Auch die Gefahr des Entzündens während des Einführens in Verbrennungsöfen sei geringer als bei Holzsärgen.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bereits jetzt ist in Bremen die Verwendung von Pappsärgen nicht generell ausgeschlossen. Für die Zulassung hat der Anbieter Nachweise darüber zu erbringen, dass sie unter Stabilitätsaspekten, hygienischen Gesichtspunkten und bei Feuerbestattungen unter feuerungstechnischen Aspekten geeignet sind. In der abschließenden Stellungnahme wird dem Petenten angeraten, sich an die zuständigen Stellen zu wenden, um die bestehenden Möglichkeiten der Anwendung abzuklären.

Darüber hinaus hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr mitgeteilt, er beabsichtige in den nächsten Monaten einen Vorschlag zur Novellierung des Bestattungswesens in das parlamentarische Verfahren zu bringen. Geplant sei, die bestehenden Rechtsgrundlagen an die sich wandelnden gesellschaftlichen Vorstellungen anzupassen und die bürokratischen Belastungen für die Bürger/-innen zu minimieren. Unter anderem werde die Aufhebung des Sargzwanges bei Beerdigungen, die Aufhebung des Friedhofszwanges bei Urnenbestattungen und die Erleichterung der Verwendung von Särgen und Urnen aus Papierverbundstoffen angeregt.